Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

MONTREAL PROTOCOL 25 1987-2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau
Beate Walter-Rosenheimer MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030
FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de
www.bmu.de

Berlin, 24. 08. 12

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 8/189 vom 15. August 2012 (Eingang im Bundeskanzleramt am 17. August 2012)

„Zeigt der exemplarische Fall eines Elektroschrott-Recyclingunternehmens in W. (vgl. u.a. www.Infranken.de/nachrichten/Lokales vom 9. August 2012) nach Ansicht der Bundesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der geltenden Schadstoffgrenzwerte, des Genehmigungsverfahrens oder des Entzugs der Betriebsgenehmigung auf und wie wird die Bundesregierung künftig konkret verhindern, dass Anwohner von Elektronikschrott-Recyclinganlagen durch toxische Stoffe belastet werden?“

beantworte ich wie folgt:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) legt in seinem § 5 Grundpflichten für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen fest. Danach sind diese Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht

...

hervorgerufen werden können. Ferner ist Vorsorge gegen derartige Einwirkungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik.

Konkretisiert werden diese Anforderungen auch für Recyclinganlagen von Elektronikaltgeräten in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft), die bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der zuständigen Behörde zu beachten ist. Die strengen Schadstoffgrenzwerte der TA Luft gewährleisten im Regelfall den Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Soweit die Vorsorgeanforderungen ausnahmsweise nicht ausreichen, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicher zu stellen, hat die zuständige Behörde in der Genehmigung über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen sind Schutz und Vorsorge im ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gewährleistet.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die immissionsschutzrechtlichen Überwachung sichergestellt. Wird im Rahmen der Überwachung festgestellt, dass die Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht ausreichen, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen. Kommt der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten nicht nach, kann der Betrieb der Anlage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Mit diesen Vorschriften verfügen die zuständigen Behörden über ein geeignetes Instrumentarium, um schädlichen Umwelteinwirkungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen wie auch Recyclinganlagen für Elektronikaltgeräte entgegenzuwirken.

...

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Der Vollzug der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit (Artikel 83 Grundgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

...